

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 9. 3. 2022

Nummer 9

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 17. 2. 2022, Anerkennung der „Kunststiftung Meier-Linnert“ .....	292
RdErl. 15. 2. 2022, Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei .....	282	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 9. 2. 2022, Anerkennung der „Familienstiftung Schönfelder“ .....	292
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 9. 2. 2022, Anerkennung der „Marlies und Peter Völker Familienstiftung“ .....	292
Erl. 9. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren .....	284	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 24. 2. 2022, Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Oker .....	293
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bek. 18. 2. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ReFood GmbH & Co. KG, Hohenhameln) .....	294
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Erl. 23. 2. 2022, Tabellierung von Verwaltungsdaten aus dem Sammelantrag Agrarförderung .....	290	Bek. 25. 2. 2022, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln .....	295
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 9. 3. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (A&S Betondemontage GmbH, Lehrte) .....	295
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 28. 2. 2022, Widerruf des Systems „Interseroh Dienstleistungs GmbH“ gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG ....	291	Bek. 25. 2. 2022, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln. ....	297
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>		Bek. 25. 2. 2022, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln .....	298
Bek. 14. 2. 2022, Anerkennung der „Corvin u. Ilona Biernbrodt Stiftung“ .....	292	<b>Stellenausschreibung</b> .....	299

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei**

RdErl. d. MI v. 15. 2. 2022 — 22.2-12341/1 —

— **VORIS 21011** —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1079)  
— 21024 —

**1. Allgemeines**

Verwahrstücke i. S. dieses RdErl. sind Gegenstände, die von der Polizei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund des NPOG, der StPO und des OWiG, in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind.

Als Verwahrstücke sind auch die Gegenstände zu behandeln, die von anderen Behörden (z. B. Zoll) sichergestellt wurden und der Polizei für weitere Maßnahmen (z. B. Untersuchungen) zumindest temporär übergeben wurden. Verwahrstücke sind so zu behandeln, dass das Ziel der Sicherstellung, Beschlagnahme bzw. Inverwahrnahme nicht gefährdet wird. Darüber hinaus sind Verwahrstücke sorgfältig zu behandeln und vor vermeidbarer Beschädigung, Wertminderung, Verderb oder Verlust zu schützen. Sie dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden.

**2. Verwahrstellen**

2.1 Für die vorübergehende Verwahrung bis zur alsbaldigen Rückgabe an die oder den Empfangsberechtigten oder bis zur Weitergabe an die endgültige Verwahrstelle (Nummer 2.2) sind die Verwahrstellen der Polizei zuständig. Welche Dienststellen Verwahrstellen sind, bestimmt die zuständige Polizeibehörde. Im Sinne einer sach- und fachgerechten Verwahrung ist zu gewährleisten, dass

- nur befugtes Personal Zugang zu den Räumlichkeiten und Zugriff (Entnahmen oder Zuführungen) auf Verwahrstücke hat,
- Zugang und Zugriff dokumentiert werden,
- die Lagerung jedwede Beschädigungen oder Veränderungen soweit möglich ausschließt,
- Beweismittel in Strafverfahren — unbenommen spezifischer Regelungen z. B. in Bezug auf kriminaltechnische Untersuchungen oder Beschaffenheit spezifischer Verwahrstücke — stets vor Veränderungen, unkontrolliertem und nicht dokumentiertem Verbleib oder Verlust mit Blick auf die „Beweiskette“ geschützt werden und
- Lagerräumlichkeiten nur in besonders gelagerten Fällen (siehe Nummer 5) auch außerhalb geschlossener Gebäude (z. B. Garage) eingerichtet werden.

2.2 Endgültige Verwahrstellen sind:

- für Verwahrstücke in Strafverfahren die Staatsanwaltschaften oder Amtsgerichte,
- für Verwahrstücke in Ordnungswidrigkeitsverfahren die zuständigen Verwaltungsbehörden,
- für Verwahrstücke, die aus Gründen der Gefahrenabwehr sichergestellt werden, die Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr; soweit die Verwahrstücke unter das WaffG fallen, die zuständige kommunale Waffenbehörde.

2.3 Sofern die Verwahrung durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden soll, sind vor Übergabe die Ermittlungsakten zu übersenden, um die Übergabe nicht benötigter Asservate zu vermeiden. Die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über die Annahme der Gegenstände.

**3. Nachweis und Bezeichnung der Verwahrstücke**

3.1 Verwahrstücke sind einzeln durch Ordnungsnummern nach Anzahl, Maß und Gewicht sowie Art, besonderen Kennzeichen und Zustand in einer Niederschrift am Sicherstellungsort nachzuweisen; es ist der Vordruck PolN 381 A

und B zu verwenden. Für Kraftfahrzeuge ist der Vordruck PolN 189 zu verwenden. Von einem Einzelnachweis kann abgesehen werden, wenn eine Vielzahl geringwertiger Verwahrstücke sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist, die für Folgemaßnahmen nicht einzeln aufgeführt sein müssen. Ebenfalls kann von einem Einzelnachweis vorerst abgesehen werden, wenn aus wichtigem Grund (Einsatztaktik, Spurenerhalt etc.) eine spätere Detailerfassung zielführend erscheint.

3.2 Die Niederschriften nach Nummer 3.1 sind dreifach zu erstellen. Die erste Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen, die zweite Ausfertigung ist der oder dem Betroffenen auszuhändigen. Die dritte Ausfertigung ist mit dem Verwahrstück an die endgültige Verwahrstelle abzugeben. Werden elektronisch erstellte Niederschriften gefertigt, sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Alle Verwahrstücke sind darüber hinaus im Niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS (im Folgenden: NIVADIS) als solche zu erfassen; der Verbleib wird hierdurch sowohl für die sachbearbeitende Dienststelle als auch für die Verwahrstelle der Polizei dokumentiert. Darüber hinaus sind dort die Aufbewahrungsorte der Verwahrstücke, soweit sie nicht automatisiert angepasst werden, durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter fortlaufend zu aktualisieren.

3.3 Verwahrstücke müssen so gekennzeichnet werden, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Die in NIVADIS erfassten Verwahrstücke sind zur fortlaufenden Dokumentation mit elektronischem Barcode eindeutig zu kennzeichnen, sodass eine lückenlose Dokumentation des Asservatenlaufes gewährleistet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kennzeichnung auch durch Etiketten, Anhänger oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen.

Beschädigungen durch die Kennzeichnung sind grundsätzlich zu vermeiden und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.3.1 Zur Kennzeichnung sind folgende Daten erforderlich:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes,
- b) Name und Anschrift der bisherigen Besitzerin oder des bisherigen Besitzers,
- c) Ort und Datum des Beginns der Verwahrung,
- d) sachbearbeitende Dienststelle und Weiserzeichen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters,
- e) Tagebuchnummer des Vorgangs.

3.3.2 Mehrere Verwahrstücke können zusammen verpackt und mit nur einer Kennzeichnung auf der Umverpackung versehen werden, wenn

- a) diese zum selben Vorgang gehören,
- b) Verwechslungen ausgeschlossen sind,
- c) keine Gefahren von einzelnen Verwahrstücken ausgehen und
- d) Maßnahmen für einzelne Verwahrstücke (z. B. Untersuchungen) nicht erfolgen sollen.

3.3.3 Zusätzlich können mehrere Verwahrstücke lediglich mit Umverpackungskennzeichnung zusammen verpackt werden, wenn dieses aus taktischen Gründen geboten erscheint und keine Beeinträchtigungen für Folgemaßnahmen zu erwarten sind.

3.3.4 Bei der Kennzeichnung von Verwahrstücken mit einem Barcodeaufkleber und einer elektronischen Erfassung in NIVADIS sind die Angaben auf dem über NIVADIS ausdrückbaren Etikett ausreichend.

3.4 Zu verwahrende Betäubungsmittel sind ausschließlich getrennt von anderen Gegenständen in versiegelten oder mit einem Stempel versehenen Umschlägen oder Behältnissen mit eindeutiger Inhaltsbeschreibung und Mengenangabe (Bruttogewicht — einschließlich Verpackung) an die endgültige Verwahrstelle abzugeben.

3.5 Zu verwahrende Waffen sind vor Abgabe an die endgültige Verwahrstelle mit einer schriftlichen Bestätigung ihres Zustandes als „entladen und entspannt“ zu versehen.

3.6 Im Rahmen von geschlossenen Einsätzen kann der bundeseinheitliche Vordruck „Kurzbericht“ als Niederschrift i. S. von Nummer 3.1 genutzt werden. Die eindeutige Zuordnung von Verwahrstücken ist dabei über die enthaltenen und entsprechend der individuellen Nummerierung des Kurzberichts gekennzeichneten Aufkleber zu gewährleisten.

Die Angaben der Nummer 3.3.1 Buchst. d und e können auch nachträglich eingetragen werden.

#### 4. Dauer der Verwahrung und Übergabe an die endgültige Verwahrstelle

Verwahrstücke sollen nicht länger in den Verwahrstellen der Polizei verbleiben, als dies zur Durchführung der Ermittlungen unbedingt notwendig ist. Sie sind den endgültigen Verwahrstellen nach Nummer 2.2 gleichzeitig mit der Abgabe der Ermittlungsakte an die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu übergeben, sofern nicht die sachbearbeitende Polizeidienststelle deren Rückgabe im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit alsbald anordnet. Die Übergabe von Großasservaten, Waffen, Munition und Betäubungsmitteln soll zuvor mit der endgültigen Verwahrstelle hinsichtlich der Gewährleistung der Aufnahmekapazitäten abgesprochen werden, um unnötige Transportkosten zu vermeiden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Transport und die Lagerung bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht aufgrund tatsächlicher Umstände oder wegen besonderer Anforderungen an den Transport oder die Verwahrung ausgeschlossen sind. Von einer Übergabe kann im Einvernehmen mit der endgültigen Verwahrstelle abgesehen werden, wenn der Transport des Verwahrstücks unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Ist eine Verwahrung von Verwahrstücken, insbesondere von Waffen und Betäubungsmitteln, bei einem Amtsgericht und bei der für dieses Amtsgericht örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft aus tatsächlichen Gründen oder wegen besonderer rechtlicher Anforderungen an die Verwahrung nicht möglich, so können die Verwahrstücke für die Durchführung der Hauptverhandlung an eine Verwahrstelle der Polizei abgegeben werden, es sei denn, die weitere Verwahrung bei der Verwahrstelle der Polizei ist aus räumlichen und/oder personellen Kapazitätsgründen nicht möglich. Die damit verbundenen Transporte verbleiben grundsätzlich in der Zuständigkeit der Justiz.

#### 5. Besondere Verwahrstücke

5.1 Verwahrstücke, insbesondere Beweismittel, die ggf. später als Untersuchungsobjekt für forensische Untersuchungen in Betracht kommen können, sind durchgehend so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung als Beweismittel, Spur oder Spurenlagerer nicht zu erwarten ist. Es sind die Richtlinien „Standards für die Aufgabenwahrnehmung in den DV-Gruppen Niedersachsen“ des LKA in der jeweils geltenden Fassung — 02209/03/12334/140403 — (nicht veröffentlicht) zu beachten.

5.2 Wertsachen sind unverzüglich der endgültigen Verwahrstelle gegen Quittung zu übergeben. Geld, das nicht aus Beweisgründen unvermischt aufbewahrt werden muss, ist auf das Konto der endgültigen Verwahrstelle unter Angabe der dortigen Geschäftsnummer zu überweisen. Die Einzahlungsquittung ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

5.3 Giftige, feuergefährliche und explosible Verwahrstücke sind unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen — zu transportieren und zu verwahren. Sie sind verschlossen in einer mit auffällender Kennzeich-

nung versehenen Verpackung, die auf die Gefährlichkeit des Inhalts hinweist, zu lagern.

Um unnötige Gefahren durch die Aufbewahrung solcher Verwahrstücke zu vermeiden, ist in Fällen, in denen die Sicherstellung oder Beschlagnahme aufgrund der StPO erfolgte und die sachbearbeitende Polizeidienststelle nicht alsbald die Rückgabe im Rahmen eigener Zuständigkeit anordnet, die Staatsanwaltschaft zu unterrichten und mit ihr innerhalb von drei Werktagen ein Einvernehmen mit dem Vertragspartner der Justiz über den Transport und die Lagerung der Verwahrstücke herzustellen. Hält die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung weiterhin für erforderlich oder geht eine Entscheidung binnen drei Tagen nicht ein, so sind die Verwahrstücke der endgültigen Verwahrstelle zu übergeben. Sofern die Sicherstellung oder Beschlagnahme aufgrund des OWiG oder aus Gründen der Gefahrenabwehr erfolgte, ist zeitnah mit der endgültigen Verwahrstelle die Erforderlichkeit einer weiteren Verwahrung zu klären.

5.4 Lebende Tiere sind in Abstimmung mit den endgültigen Verwahrstellen unverzüglich geeigneten Tierheimen, Tierschutzstellen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen zu übergeben.

5.5 Lebensmittel und andere verderbliche Verwahrstücke sind durch geeignete Maßnahmen möglichst vor Verderb oder Wertminderung zu schützen (§ 111 p StPO oder § 28 NPOG). Werden diese Verwahrstücke als Beweismittel benötigt, ist eine zeitnahe Absprache mit den Fachdienststellen und der Staatsanwaltschaft notwendig.

5.6 Beschlagnahmte, sichergestellte oder in Verwahrung genommene (Kraft-)Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind. Ist eine Unterbringung auf polizeieigenen gesicherten Grundstücken nicht möglich, sind (Kraft-)Fahrzeuge in anderer Weise zu sichern (z. B. Unterstellen in Kraftfahrzeugbetrieben, die mit der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Unterstellungsvertrag abgeschlossen haben; Abstellen auf einem geeigneten Platz, wenn das Kraftfahrzeug gegen unbefugte Benutzung gesichert werden kann). Die sachbearbeitende Polizeidienststelle hat die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu unterrichten und gleichzeitig um eine Entscheidung innerhalb der nächsten drei Werktage über die Fortdauer der Sicherstellung zu ersuchen. Die Polizei trägt die Kosten der Verwahrung bis zur Übergabe an die endgültige Verwahrstelle.

Sind die (Kraft-)Fahrzeuge Beweismittel, weil der Zustand oder Spuren daran untersucht werden sollen, sind diese so zu transportieren und unterzustellen, dass eine sachverhaltsbezogene Beeinträchtigung oder Manipulation bis zum Abschluss der Untersuchungen vermieden wird.

5.7 Bei der Verwahrung von Betäubungsmitteln sind die „Richtlinien über den Umgang mit Betäubungsmitteln und Neuen psychoaktiven Stoffen“ des LKA Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung — 02209/03/12334/16 — (nicht veröffentlicht) zu beachten.

5.8 Bei der Verwahrung von Schusswaffen und Munition sind die Vorgaben des Bezugserrlasses zu berücksichtigen.

5.9 Fundsachen (auch Kraftfahrzeuge) sind nicht der Verwahrstelle, sondern unverzüglich dem Fundbüro zu übergeben. Dies gilt nicht, solange die Fundsache als Beweismittel sichergestellt, beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen ist.

Wird eine Sache, die der oder dem Berechtigten abhandengekommen ist und die eine Dritte oder ein Dritter als Finderin oder Finder an sich genommen hat, sichergestellt, beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen, so ist zu gewährleisten, dass die Rechte der Finderin oder des Finders entsprechend den §§ 965 ff. BGB gewahrt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch eine gestohlene Sache, deren Besitz die Diebin oder der Dieb in einer Weise aufgegeben hat, dass sie nicht wieder in den Besitz der oder des Bestohlenen gelangt, verloren ist und damit gefunden werden kann. Nicht jede hinweisgebende Person ist jedoch auch Finderin oder Finder i. S. der §§ 965 ff. BGB; dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

- 5.9.1 Die Finderin oder der Finder ist über ihre oder seine Rechte, d. h. Anspruch auf
- Finderlohn,
  - Ersatz der Aufwendungen,
  - Eigentumserwerb

zu unterrichten. Durch die Sicherstellung des Fundes dürfen für die Finderin oder den Finder keine Rechtsnachteile, insbesondere hinsichtlich ihres oder seines bis zur Abgeltung der Ansprüche nach Nummer 5.9.1 Buchst. a und b stehenden Zurückbehaltungsrechts, entstehen.

- 5.9.2 Die Fundsache darf daher nur mit ihrem oder seinem Einverständnis an die Verliererin, den Verlierer, die Eigentümerin, den Eigentümer oder die sonstige Empfangsberechtigte oder den sonstigen Empfangsberechtigten ausgehändigt werden. Es sind die vollständigen Personalien (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit) der Finderin oder des Finders aufzunehmen. Gleichzeitig ist schriftlich zu vermerken, ob

- Finderrechte geltend gemacht werden,
- das Einverständnis zur Herausgabe der Fundsache an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten gegeben wird.

Diese Erklärung ist von der Finderin oder dem Finder unterschreiben zu lassen. Der Name und die Anschrift der oder des Empfangsberechtigten können der Finderin oder dem Finder zur Durchsetzung ihrer oder seiner Ansprüche bekannt gegeben werden. Sobald die Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen.

#### 6. Herausgabe, Verwertung, Vernichtung

Die Herausgabe, Verwertung oder Vernichtung der von den Polizeidienststellen übernommenen Verwahrstücke obliegt der endgültigen Verwahrstelle. Hiervon bleibt die eigene Zuständigkeit der sachbearbeitenden Polizeidienststelle für die Anordnung der Rückgabe nach Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Satzteil und Nummer 5.3 Abs. 2 unberührt.

Eine bewegliche Sache ist an die Betroffene oder den Betroffenen, der oder dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, herauszugeben, wenn sie für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird und wenn kein Anspruch einer oder eines Dritten entgegensteht und diese Voraussetzungen offenkundig sind. Die Herausgabe kann ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft im Einzelfall erfolgen, sofern die Sache ohne richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung in Verwahrung genommen wurde, der Vorgang noch nicht der Staatsanwaltschaft vorlag oder sie mit diesem befasst war und der Schätzwert der Sache 1 000 EUR nicht überschreitet.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden und -dienststellen  
Nachrichtlich:  
An die  
Verwaltungsbehörden i. S. des OWiG  
Verwaltungsbehörden i. S. des NPOG  
Justizbehörden

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 282

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Erl. d. MS v. 9. 3. 2022 — 306.51 786 —

— **VORIS 21133** —

- Bezug: a) Erl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— **VORIS 64100** —  
b) Erl. d. MS v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1382)  
— **VORIS 21133** —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 12 Nds. AG SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Arbeit von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren, um den Zugang von individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und ergänzt die Leistungen der Träger der Grundsicherung und der Agenturen für Arbeit durch zusätzliche Leistungen der Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII). Das Land strebt eine landesweite bedarfsgerechte Verteilung der geförderten Einrichtungen an.

Ziel ist es, junge Menschen mit beruflichen Eingliederungshemmnissen, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind und bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, persönlich zu stabilisieren, sozial zu integrieren und auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der Schul- oder Berufsbildung vorzubereiten.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231, S. 21, Nr. L 421 S. 75) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilli-

gungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderschwerpunkt „Jugendwerkstätten“

In Jugendwerkstätten werden junge Menschen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und beschäftigungslos sind, durch betriebsnahe Qualifizierung an eine Ausbildung oder Beschäftigung herangeführt. Soweit ein junger Mensch im direkten Anschluss an die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Jugendwerkstatt eine betriebliche oder schulische Ausbildung beginnt, kann die Begleitung auf der Grundlage des einzelfallbezogenen Förderplans fortgesetzt werden.

In Einzelfällen können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, auf der Grundlage des einzelfallbezogenen Förderplans gemäß § 69 Abs. 3 und 4 NSchG in Jugendwerkstätten durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden.

Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1.1 Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen in einer Jugendwerkstatt,
- 2.1.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen.

### 2.2 Förderschwerpunkt „Pro-Aktiv-Centren“

Pro-Aktiv-Centren (PACE) sind Beratungsstellen, die durch individuelle Einzelfallhilfe junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren in problematischen Lebenslagen unterstützen. Die individuelle Einzelfallhilfe dient der persönlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Hierzu zählen insbesondere die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltags und die Schaffung von Alltagsstrukturen. Ergänzend zur individuellen Einzelfallhilfe können Integrationsmaßnahmen als Gruppenangebote angeregt und durchgeführt werden. Pro-Aktiv-Centren richten sich auch an junge Menschen, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen. Soweit ein junger Mensch in direktem Anschluss an die Betreuung durch ein Pro-Aktiv-Center eine betriebliche oder schulische Ausbildung beginnt, kann die sozialpädagogische Begleitung auf der Grundlage des einzelfallbezogenen Förderplans fortgesetzt werden.

Gegenstände der Förderung sind:

- 2.2.1 der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers,
  - 2.2.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Pro-Aktiv-Centren, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+ — Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII und des Nds. AG SGB VIII.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind die niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der Nummer 12 der VV-Gk zu § 44 LHO an einen

Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- und regionsangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen der Beschäftigungsförderung (§§ 136 ff. NKomVG) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers muss, der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts.
- Erfahrung des Antragstellers bzw. des Letztempfängers in der Durchführung von Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit i. S. des § 13 SGB VIII.
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

- Es ist vorgesehen, dass die Verweildauer der Teilnehmenden in der Regel zwischen 6 und 24 Monate beträgt und sich am Bedarf des jungen Menschen orientiert.
- In einer Jugendwerkstatt werden mindestens 16 Plätze für Teilnehmende vorgehalten.
- Vorbereitungen auf einen nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses dürfen nur für Teilnehmende angeboten werden, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Der Anteil schulpflichtiger Teilnehmender darf 6 Teilnehmende nicht überschreiten.
- Es handelt sich um eigenständige, abgrenzbare Leistungen der Jugendhilfe.
- Soweit zusätzlich Maßnahmen nach dem SGB II oder SGB III ergänzt werden, ist eine inhaltliche und personelle Abgrenzung erforderlich.
- Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag den Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor, in der Aussagen zum kommunalen Bedarf dieser Jugendwerkstatt enthalten sind.
- Der Träger dokumentiert für jede Teilnehmende und jeden Teilnehmenden den Förderbedarf in einer einzelfallbezogenen Förderplanung. Diese basiert auf einer Potentialanalyse, an der die Teilnehmenden beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung werden schriftliche Zielvereinbarungen mit den jungen Menschen abgeschlossen, deren Realisierung kontinuierlich überprüft und ggf. modifiziert wird. Bei Austritt aus der Jugendwerkstatt erhalten alle Teilnehmenden ein Zertifikat, in dem die Teilnahme bestätigt und der Kompetenzzuwachs dargestellt wird.
- Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft (eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischem Abschluss) in Vollzeit beschäftigt ist. Die Vollzeitstelle kann durch mehrere Fachkräfte besetzt sein.

4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Durchführung längerfristiger individueller Einzelfallhilfen (bestehend aus Potentialanalyse, Eingliederungsplanung und einer Erfolgskontrolle) durch sozialpädagogische Fachkräfte. Das Konzept ist darauf angelegt, dass junge Menschen mit längerfristigem Förderbedarf beraten und betreut werden. Die Dauer der Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Der Träger dokumentiert für jede Teilnehmende und jeden Teilnehmenden den Förderbedarf in einer einzelfallbezogenen Förderplanung. Diese basiert auf einer Potentialanalyse, an der die Teilnehmende oder der Teilnehmende beteiligt wird. Im Rahmen der Förderplanung werden schriftliche Zielvereinbarungen mit den jungen Menschen abgeschlossen, deren Realisierung kontinuierlich überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Kompetenzzuwächse werden im Förderplan dokumentiert und somit zertifiziert. Sollte bis zum Abschluss kein Kompetenzzuwachs festgestellt werden, wird dies ebenfalls im Förderplan festgehalten. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, werden die Nachweise bezüglich des Kompetenzzuwachses nicht an die jungen Menschen weitergegeben. Anstelle eines Zertifikats kann auf Wunsch der jungen Menschen eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.
- Die Gesamtzahl der betreuten jungen Menschen soll 40 Teilnehmende mit Förderplan pro Projektlaufzeit und vollzeitbeschäftigter Fachkraft in der Regel nicht unterschreiten. Gezählt werden auch die jungen Menschen, die gemäß Nummer 2.2 nachbetreut werden.
- In jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt und der Region Hannover kann nur ein Pro-Aktiv-Center gefördert werden.
- Das Pro-Aktiv-Center arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.
- Soweit das Pro-Aktiv-Center Bestandteil einer Jugendberufsagentur ist, ist in der Konzeption darzustellen, welche Leistungen seitens der Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur erbracht werden, welche Leistungen das Pro-Aktiv-Center davon übernimmt und mit welchen Stellenanteilen das Pro-Aktiv-Center in der Jugendberufsagentur tätig ist.

4.5 Bei Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projekts am kommunalen Bedarf,
- Projektkonzeption,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 aus der **Anlage 1** und für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 aus der **Anlage 2** ersichtlich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF+-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 dürfen 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 erfolgen im Rahmen einer Vollfinanzierung.

5.4 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich beschränkt auf:

- 33 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2,
- 22 Monate bei Projekten nach Nummer 2.2.1 und 2.2.2.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechenden Qualifikationsnachweisen.
- Ausgaben für Honorarkräfte mit fachgerechter Qualifikation, wenn deren Einsatz der Erweiterung und sinnvollen Ergänzung der Angebote in der jeweiligen Einrichtung dient.

5.6 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2021/1060) in Höhe von 40 % abgegolten.

Die Abrechnung der Personalausgaben als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.7 Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt.

5.8 Die Zuwendungen betragen:

5.8.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1

- für den Bewilligungszeitraum 1. 7. 2022 bis 31. 3. 2025 bis zu 466 000 EUR,
- für den Bewilligungszeitraum 1. 4. 2025 bis 31. 12. 2027 bis zu 478 000 EUR.

5.8.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis zu 1 000 000 EUR pro Jahr.

5.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 ist die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf eine Obergrenze beschränkt, die sich aus einer Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center sowie einer zusätzlichen Förderung unter Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II sowie der flächenmäßigen Ausdehnung der beantragenden Gebietskörperschaft ergibt.

Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bemisst sich wie folgt:

- Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center in Höhe von 100 000 EUR pro Jahr,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr je 8 000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren,
- zusätzlich 60 000 EUR pro Jahr je 1 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr, wenn die Gesamtbodenfläche der beantragenden Gebietskörperschaft größer ist als 120 000 ha.

Die statistischen Grunddaten werden vor Beginn des Bewilligungszeitraumes durch das programmverantwortliche Ressort überprüft und ggf. angepasst.

In begründeten Einzelfällen, in denen ein Zuwendungsempfänger geringfügig bis zu 5 % unter der nächsten Bemessungsstufe liegt, kann die zuständige Bewilligungsstelle mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts Ausnahmen von den zuvor genannten Obergrenzen zulassen.

5.10 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 sind getrennt voneinander zu beantragen und abzurechnen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist.

Die Förderung von innovativen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 erfolgt auf der Grundlage eines Förderaufrufs. Die NBank startet nach erfolgter Absprache mit dem programmverantwortlichen Ressort den Förderauf-ruf. Die innovativen Maßnahmen können nur nach erfolgtem Förderauf-ruf beantragt werden.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JAW)  
den Landesarbeitskreis Berufsnot junger Menschen Niedersachsen

## Scoring Jugendwerkstätten

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl (Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.)	Maximalpunktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	55	70
A)	<b>Ausgangslage und Ziele</b> — räumlicher Einzugsbereich der Jugendwerkstatt — Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit — Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsbezieher SGB II im Einzugsbereich — besonderen strukturelle Herausforderungen im Hinblick auf die Zielgruppe — Erreichbarkeit — Abstimmung mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe — Vernetzung mit den für die Eingliederung junger Menschen relevanten Strukturen und Institutionen		
B)	<b>Qualität des Umsetzungskonzepts</b> — Ziele, Inhalte und Methoden — digitale Lern-, Betreuungs- und Beratungskonzepte — ganzheitlicher Ansatz und ergänzende Angebote — Förderplanung und Potentialanalyse — Partizipation und Mitbestimmung der Teilnehmenden — betriebliche Erprobungsphasen — nachgehende Betreuung		
C)	<b>Qualität des Projektmanagements</b> — bei Trägern mit unterschiedlichen Unterstützungsangeboten: Einbindung des Projekts in die Strukturen des Trägers — räumliche, technische und personelle Ausstattung — Zugang sowie Sicherstellung der Auslastung der Jugendwerkstatt — Evaluation, Qualitätssicherungsverfahren, Erfolgsfeststellung		
2.	Querschnittsziele	20	30
	<b>Gleichstellung</b> (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung von Männern und Frauen in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderbetreuung, Kompetenzen des Bildungspersonals in Bezug auf Gleichstellung, Personalauswahl der Fachkräfte; Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen)	3	5
	<b>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</b> (z. B. Unterstützung benachteiligter Zielgruppen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, Kompetenzen des Bildungspersonals in Bezug auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion)	11	15
	<b>Ökologische Nachhaltigkeit</b> (Beiträge auf Ebene des Projektträgers und/oder des Projektmanagements zum schonenden Umgang mit Ressourcen, zum Klimawandel und zum Umweltschutz, Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung)	3	5
	<b>Gute Arbeit</b> (z. B. der Träger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden oder nimmt in Arbeitsverträgen Bezug auf kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien, Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, betriebliche Gesundheitsförderung, Mitbestimmungsmodelle)	3	5
	<b>Insgesamt</b>	75	100

## Scoring Pro-Aktiv-Centren

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl (Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.)	Maximalpunktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterium maximal erreicht werden.)
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	55	70
A)	<b>Ausgangslage und Ziele</b> — Räumlicher Einzugsbereich des Pro-Aktiv-Centers — Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit — Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsbezieher SGB II im Einzugsbereich — besondere strukturelle Herausforderungen im Hinblick auf die Zielgruppe — Erreichbarkeit und Lage — Vernetzung mit den für die Eingliederung junger Menschen relevanten Strukturen und Institutionen, insbesondere Eingliederung in eine Jugendberufsagentur		
B)	<b>Qualität des Umsetzungskonzepts</b> — Ziele, Inhalte und Methoden — Digitale Betreuungs- und Beratungskonzepte — Förderplanung und Potentialanalyse — Berücksichtigung spezifischer Zielgruppen — aufsuchende Jugendsozialarbeit — nachgehende Betreuung		
C)	<b>Qualität des Projektmanagements</b> — Räumliche und personelle Ausstattung — Steuerung des Zugangs, Zugangswege der Teilnehmenden — Evaluation, Qualitätssicherungsverfahren, Erfolgsfeststellung		
2.	Querschnittsziele	20	30
	<b>Gleichstellung</b> (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung von Männern und Frauen in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kompetenzen des Bildungspersonals in Bezug auf Gleichstellung, Personalauswahl der Fachkräfte; Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen)	3	5
	<b>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</b> (z. B. Unterstützung benachteiligter Zielgruppen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, Kompetenzen des Bildungspersonals in Bezug auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion)	11	15
	<b>Ökologische Nachhaltigkeit</b> (Beiträge auf Ebene des Projektträgers und/oder des Projektmanagements zum schonenden Umgang mit Ressourcen, zum Klimawandel und zum Umweltschutz, Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung)	3	5
	<b>Gute Arbeit</b> (z. B. der Träger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden oder nimmt in Arbeitsverträgen Bezug auf kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien, Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, betriebliche Gesundheitsförderung, Mitbestimmungsmodelle)	3	5
	Insgesamt	75	100

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Tabellierung von Verwaltungsdaten  
aus dem Sammelantrag Agrarförderung**

**Erl. d. ML vom 23. 2. 2022**  
— 304-1951-961/2021-1489/2021 —

VORIS 29720 —

**Bezug:** RdErl. d. MI v. 6. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 242)  
— VORIS 29000 —

1. Auf der Grundlage des InVeKoSDG zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems werden jährlich Daten über die Flächennutzung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben. Diese Daten werden durch das LSN auf der Grundlage des AgrStatG genutzt, ausgewertet und veröffentlicht. Darüber hinaus soll zukünftig weiterhin eine jährliche Tabellierung der InVeKoS-Daten auf regionaler Ebene durch das LSN erfolgen.

2. LSN erstellt hierzu auf der Grundlage dieser Daten folgende Tabellen, wobei die InVeKoS-Codes den in der Agrarstatistik genutzten Fruchtartencodes zugeordnet werden.

#### 2.1 Tabelle 1

Für die in der **Anlage 1** aufgeführten Anbaukulturen werden für das Land Niedersachsen, die statistischen Bezirke sowie die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover jeweils die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller und die bewirtschaftete Fläche in ha ausgewiesen. Analog werden als Untergruppe die ökologisch bewirtschafteten Flächen und die Anzahl der zugehörigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewiesen. Die in Anlage 1 aufgeführten Anbaukulturen können ggf. zusammengefasst werden, sofern es aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

#### 2.2 Tabelle 2

Für die in der **Anlage 2** aufgeführten Hauptnutzungs- und Kulturarten werden für das Land Niedersachsen, die statistischen Bezirke sowie die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover jeweils die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller und die bewirtschaftete Fläche in ha ausgewiesen. Analog werden als Untergruppe die ökologisch bewirtschafteten Flächen und die Anzahl der zugehörigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewiesen. Die in Anlage 2 aufgeführten Hauptnutzungs- und Kulturarten können ggf. zusammengefasst werden, sofern es aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

3. Die Tabellen werden jährlich auf der Grundlage der vorläufigen Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller erstellt, eine Tabellierung der endgültigen Daten erfolgt nicht. Die Tabellen werden dem ML möglichst bis Ende Juli des jeweiligen Jahres in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Da Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse verarbeitet werden, sind die Bestimmungen des NDSG und des NStatG bzgl. der Geheimhaltung und des Datenschutzes zu beachten.

5. Die Tabellierung der im Rahmen der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erhobenen Daten durch das LSN wird als Geschäftsstatistik gemäß Nummer 4 der Statistischen Ordnung (Bezugserlass) angeordnet. Das LSN kann gemäß Nummer 4.4 der Statistischen Ordnung die aus den ihr überlassenen Daten erstellten statistischen Ergebnisse für allgemeine Zwecke darstellen und veröffentlichen.

6. Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 290

#### Anlage 1

- Invekos-Fläche insgesamt, darunter
  - Ackerland zusammen, darunter
    - Getreide zur Körnergewinnung, darunter
      - Winterweizen, einschließlich Dinkel und Einkorn,
      - Sommerweizen,
      - Hartweizen,
      - Roggen und Wintermenggetreide,
      - Triticale,
      - Wintergerste,
      - Sommergerste,
      - Hafer,
      - Sommermenggetreide,
      - Körnermais einschließlich Corn-Cob-Mix,
      - anderes Getreide zur Körnergewinnung;
    - Pflanzen zur Grünernte zusammen, darunter
      - Getreide zur Ganzpflanzenernte,
      - Silomais/Grünmais,
      - Leguminosen zur Ganzpflanzenernte,
      - Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland,
      - andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte;
    - Hackfrüchte zusammen, darunter
      - Speisekartoffeln,
      - andere Kartoffeln,
      - Zuckerrüben ohne Saatguterzeugung,
      - andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung;
    - Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung zusammen, darunter
      - Erbsen,
      - Ackerbohnen,
      - Süßlupinen,
      - Sojabohnen,
      - andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung;
    - Handelsgewächse zusammen, darunter
      - Winterraps,
      - Sommerraps,
      - Sonnenblumen,
      - Öllein (Leinsamen),
      - andere Ölfrüchte zusammen,
      - Tabak,
      - Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
      - Hanf,
      - andere Pflanzen zur Fasergewinnung,
      - Handelsgewächse nur zur Energieerzeugung,
      - alle anderen Handelsgewächse zusammen;
    - Gemüse, Erdbeeren und andere Gartengewächse zusammen, darunter
      - Gemüse und Erdbeeren im Freiland,
      - Gemüse und Erdbeeren unter Glas,
      - Blumen und Zierpflanzen,
      - Gartenbausämereien, Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf;
    - sonstige Kulturen auf dem Ackerland zusammen, darunter
      - Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser und Hackfrüchte,
      - sonstige Kulturen auf dem Ackerland,
      - Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch.

**Anlage 2****Anlage**

- Invekos-Fläche insgesamt, darunter
- landwirtschaftlich genutzte Fläche gesamt, darunter
    - Ackerland zusammen;
    - Dauerkulturen zusammen, darunter
      - Baumobstanlagen,
      - Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren),
      - Nüsse,
      - Rebflächen,
      - Baumschulen,
      - Weihnachtsbaumkulturen,
      - andere Dauerkulturen im Freiland;
  - Dauergrünland zusammen, darunter
    - Wiesen,
    - Weiden (einschl. Mähweiden und Almen),
    - ertragsarmes Dauergrünland,
    - aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch;
  - Haus- und Nutzgärten;
  - sonstige Flächen, darunter
    - Waldflächen,
    - Kurzumtriebsplantagen,
    - Gebäude- und Hofflächen.

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

**Widerruf des Systems  
„Interseroh Dienstleistungs GmbH“  
gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG**

**Bek. d. MU v. 28. 2. 2022**  
— Ref36-62800/1/010/2/04-0002 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 9 a, 51149 Köln (nachstehend Systembetreiberin genannt), vom 28. 2. 2022 über den Widerruf der Genehmigung der flächendeckenden Einrichtung des Systems „Interseroh Dienstleistungs GmbH“ gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 VerpackG bekannt gegeben. Der Bescheid mit Begründung kann für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe während der Dienststunden im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Durch den Bescheid wird die Genehmigung widerrufen und damit die erfolgte selbsterklärte Einstellung des Betriebes des dualen Systems zum 31. 12. 2021 verpackungsrechtlich vollzogen. Mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes können sich Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 7 VerpackG erstmals in Verkehr bringen, zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr an dem System der Systembetreiberin beteiligen.

Der Widerruf der Genehmigung wird mit dem Tag der Bekanntmachung an wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 291

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 9. 2021 (BGBl. I S. 4363), ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Feststellung des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 14.11.2005, Az.: 38-62800/2/9/1 E 5.1, in der Fassung des Bescheids vom 15.06.2017 (Az.: Ref38-62800/5/14/0/0001), zuletzt geändert mit Bescheid des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 20.07.2021 (Az.:36-62800/1/010/4/04), dass die Interseroh Dienstleistungs GmbH (nachstehend Systembetreiberin genannt) auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird **widerrufen**.

2. Die Systembetreiberin hat die aus dem Betrieb des Systems entstandenen Pflichten weiterhin vollständig zu erfüllen, bleibt zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Als Pflichten gelten die im in Ziffer 1 bezeichneten Feststellungsbescheid getroffenen Nebenbestimmungen, sowie die Pflichten nach dem VerpackG, die sich aufgrund der Feststellung ergeben haben, wenn diese bis zum Widerruf noch nicht erfüllt worden sind.

3. Soweit die Systembetreiberin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) noch in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend fortführt, hat sie den Herstellern, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Systembetreiberin beteiligt haben, mitzuteilen, auf welche (verbleibenden) Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung noch erstreckt. Die Systembetreiberin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich für Niedersachsen und die weiteren Bundesländer, die vom bisherigen Systembetrieb der Systembetreiberin nun nicht mehr erfasst sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.

4. Die Einstellung des operativen Betriebes ist der ZSVR, den öRE in Niedersachsen, den übrigen dualen Systemen und der Gemeinsamen Stelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Der Bescheid zu Ziffer 1-4 ist sofort vollziehbar.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheids kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Anerkennung der  
„Corvin u. Ilona Biernbrodt Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 14. 2. 2022**  
— 2.11741/40-355 —

Mit Schreiben vom 7. 9. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 11. 2013/15. 10. 2014 und der Stiftungssatzung vom 30. 8. 2021 die „Corvin u. Ilona Biernbrodt Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Unterstützung bedürftiger Kinder bei Ausbildung und Studium, die Förderung der Erziehung junger Menschen, der Altenhilfe, insbesondere der Hospizarbeit, in Braunschweig und Umgebung und des Wohlfahrtswesens.

Die Stiftung kann wie folgt angesprochen werden:

Corvin u. Ilona Biernbrodt Stiftung  
Schuhstraße 8  
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 292

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Anerkennung der „Kunststiftung Meier-Linnert“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 2. 2022**  
— LG.07-11741/570 —

Mit Schreiben vom 17. 2. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 2. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Kunststiftung Meier-Linnert“ mit Sitz in Deinste gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kunststiftung Meier-Linnert  
Am Schafsteich 1  
21717 Deinste.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 292

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „Familienstiftung Schönfelder“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 9. 2. 2022**  
— 2.06-11741-08 (039) —

Mit Schreiben vom 9. 2. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 1. 2022 die „Familienstiftung Schönfelder“ mit Sitz in der Gemeinde Großenkneten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Bildung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, kirchlicher Zwecke, des Sports sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Schönfelder  
c/o Herr Manfred Schönfelder  
Hollenhöhe 3  
26197 Großenkneten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 292

**Anerkennung der  
„Marlies und Peter Völker Familienstiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 9. 2. 2022**  
— 2.06-11741-10 (075) —

Mit Schreiben vom 9. 2. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 1. 2022 die „Marlies und Peter Völker Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Förderung und Unterstützung der Stifter und der Mitglieder der Familie der Stifter, sofern diese aus Sicht der Stiftung in die Steuerklasse I gemäß § 15 ErbStG fallen. Mithin sind neben den beiden Stiftern insbesondere deren Kinder sowie Enkelkinder erfasst. Der Zweck ist auch auf die Stärkung des Familienzusammenhalts gerichtet.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Marlies und Peter Völker Familienstiftung  
c/o Herr Peter Völker  
Blomlage 10  
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 292

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Änderung der Satzung  
des Unterhaltungsverbandes Oker**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 2. 2022  
— D6.62011-039-001 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 13. 11. 1998  
(Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig 1999 S. 39),  
zuletzt geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig  
v. 15. 1. 2002 (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 9)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG wird die vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Oker am 3. 12. 2020 beschlossene und vom NLWKN am 24. 2. 2022 genehmigte dritte Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Oker in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 9/2022 S. 293

**Anlage**

**3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Oker vom  
13. 11. 1998**

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Oker hat am 8. 12. 2021 auf der Grundlage von § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 57, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage von § 11 Nr. 2, § 14 Abs. 3 seiner Satzung vom 13. 11. 1998 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. 1999, S. 39), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 20. 12. 2001 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. 2002, S. 9), die nachstehende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 14 wird um den Absatz 5 mit folgendem Wortlaut erweitert:  
„Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widerspricht“.
2. § 21 wird um den Absatz 5 mit folgendem Wortlaut erweitert:  
„Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widerspricht“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(ReFood GmbH & Co. KG, Hohenhameln)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 2. 2022  
— BS 21-111 —**

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Ackerköpfe 6, 31249 Hohenhameln, hat mit Antrag vom 21. 1. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten am Standort Ackerköpfe 6 in 31249 Hohenhameln-Mehrum beantragt.

Die in der bestehenden Speiserestaufbereitungsanlage erzeugten Produkte werden bisher in entfernten Biogasanlagen weiterverarbeitet. Künftig sollen die aufbereiteten Speisereste, Lebensmittel- und Küchenabfälle in der neuen Biogasanlage verwertet werden. Die geplante Biogasanlage umfasst u. a. die folgenden Anlagenteile:

- zwei Misch- und Vorversäuerungsbehälter,
- ein Produktbehälter,
- zwei Fermenter,
- zwei Gärrest- und Gasspeicher,
- eine Biogasaufbereitungsanlage,
- eine Notfackel,
- drei Gärrestlager.

Die Biogasanlage ist für einen Durchsatz von 100 000 t/a ausgelegt. Es sollen ca. 11 826 000 Nm<sup>3</sup>/a an Biogas erzeugt werden. Das erzeugte Biogas wird aufbereitet und in das öffentliche Gasversorgungsnetz eingespeist. Die Biogaseinspeisung ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Gärrestlagerbehälter inklusive des Pumpenhauses und der Waage (BE 006) beantragt.

Die Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Betrieb der Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden.

Der Antrag, einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.), kann in der Zeit **vom 16. 3. bis zum 19. 4. 2022** in den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,  
montags, dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 05128 401-15.

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Gemeinde Hohenhameln eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 3. 2022** und endet mit Ablauf des **19. 5. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 6. 7. 2022, 10.00 Uhr,  
Rathaus der Gemeinde Hohenhameln,  
Ratssaal,  
Marktstraße 13,  
31249 Hohenhameln,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 6. 7. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 294

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Allgemeinverfügung  
zur Umsetzung der Bekanntmachung  
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)  
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)  
vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung  
der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln**

**Bek. des GAA Hannover v. 25. 2. 2022  
— 41403/ —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11.02.2022 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes gestattet in seinem Aufsichtsbezirk (Region Hannover, Landkreise Diepholz, Nienburg (Weser), Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und Hildesheim) den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 und 11 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten tamoxifenhaltigen Arzneimitteln unter folgender Maßgabe:

Tamoxifenhaltige Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die o.g. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den o.g. Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung wird bis zum 31.05.2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in 30175 Hannover, erhoben werden.

### **Hinweise**

Gemäß § 79 Abs. 6 S. 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und dem Schutz vor Arzneimittelfälschungen sollen die von Gestattungen nach § 79 Abs. 5 AMG umfassten Arzneimittel auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)) veröffentlicht werden. Soweit sich hier Differenzen zu der veröffentlichten Übersicht der Arzneimittel ergeben, empfehlen wir, sich eine vorliegende Gestattung bei der auf der Gestattung genannten Landesbehörde bestätigen zu lassen.

Hannover, 25.02.2022

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Im Auftrag

Althoff

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 295

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(A&S Betondemontage GmbH, Lehrte)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 9. 3. 2022  
— H 006327926/H 20-031 —**

Das GAA Hannover hat der Firma A&S Betondemontage GmbH, Benzstraße 2, 31275 Lehrte, mit der Entscheidung vom 1. 2. 2022 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 Abs 1 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und temporären Lagerung von Abfällen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 10. 3. bis einschließlich 25. 3. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,  
telefonische Terminvereinbarung bitte unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, Bürgerbüro,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
telefonische Terminvereinbarung bitte unter Tel. 05132 505-0.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bek. ersetzt.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 295

## Anlage

**Genehmigung nach § 16 (1)  
i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufbereitung  
und temporären Lagerung von Abfällen (Nrn. 8.7.1.1 (GE)  
8.7.2.1 (GE) 8.11.2.4 (V), 8.12.2 (V), 8.12.1.1 (GE)  
des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung  
des BImSchG — 4. BImSchV)**

### **Genehmigung**

#### **I. Tenor**

Der A&S Betondemontage GmbH, Dieselstr.1, 31275 Lehrte, wird aufgrund ihres Antrags vom 16. 11. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufbereitung und temporären Lagerung von Abfällen gem. § 16 (1) BImSchG erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf:

- die Behandlung von 900 t/d nicht gefährlicher Abfälle,
- die Aufbereitung von 900 t/d gefährlicher Abfälle,
- die Aufbereitung von 900 t/d nicht gefährlicher Abfälle,
- die Lagerung von 14 800 t gefährlicher Abfälle,
- die Lagerung von insges. 22 300 t nicht gefährlicher Abfälle,
- sowie auf die in Formular 3.4 der Antragsunterlagen mit „N“ bezeichneten Betriebseinheiten.

Standort der Anlage ist:

Ort: 31275 Lehrte  
Straße: Benzstr. 7  
Gemarkung: Lehrte  
Flur: 2  
Flurstücke: 364/2, 370/3.

Die in der Anlage 3 dieses Bescheides im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

#### **Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein: Baugenehmigung nach Nds. Bauordnung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **II. Nebenbestimmungen\*)**

#### **III. Hinweise\*)**

#### **IV. Begründung\*)**

#### **V. Kostenlastentscheidung\*)**

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

Anlage 1 (Antragsunterlagen)\*)

Anlage 2 (Anerkennung der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans)\*)

Anlage 3 (Ermittlung der Entsorgungskosten)\*)

Anlage 4 („Annahmekatalog“)\*)

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Allgemeinverfügung  
zur Umsetzung der Bekanntmachung  
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)  
des Bundesministeriums für Gesundheit  
vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung  
der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 2. 2022  
— 41403 —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11.02.2022 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg gestattet in seinem Zuständigkeitsbereich, der sich über die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie Verden erstreckt, den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 und 11 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten tamoxifenhaltigen Arzneimitteln unter folgender Maßgabe:

Tamoxifenhaltige Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den vorstehend genannten Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung wird bis zum 31.05.2022 befristet und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen vorherigen Widerrufs.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingesehen werden.

**Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen gilt nachfolgende**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

**Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden gilt nachfolgende**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.

**Hinweise**

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und dem Schutz vor Arzneimittelfälschungen sollen die von Gestattungen nach § 79 Abs. 5 AMG umfassten Arzneimittel auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)) veröffentlicht werden. Soweit sich hier Differenzen zu der veröffentlichten Übersicht der Arzneimittel ergeben, empfehlen wir, sich eine vorliegende Gestattung bei der auf der Gestattung genannten Landesbehörde bestätigen zu lassen.

Lüneburg, 25.02.2022

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

Im Auftrag

B u s s l e r

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 297

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Allgemeinverfügung  
zur Umsetzung der Bekanntmachung  
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)  
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)  
vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung  
der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 2. 2022  
— 41403-0/1 —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund und die Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie Osnabrück gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 und 11 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten tamoxifenhaltigen Arzneimitteln unter folgender Maßgabe:

Tamoxifenhaltige Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die o.g. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den o. g. Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung wird bis zum 31.05.2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingesehen werden.

**Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, Wittmund sowie die Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven**

**gilt nachfolgende**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

**Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland, Osnabrück und die Stadt Osnabrück**

**gilt nachfolgende**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden.

**Hinweise**

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und dem Schutz vor Arzneimittelfälschungen sollen die von Gestattungen nach § 79 Abs. 5 AMG umfassten Arzneimittel auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte ([www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)) veröffentlicht werden. Soweit sich hier Differenzen zu der veröffentlichten Übersicht der Arzneimittel ergeben, empfehlen wir, sich eine vorliegende Gestattung bei der auf der Gestattung genannten Landesbehörde bestätigen zu lassen.

Oldenburg, 25.02.2022

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Im Auftrag

P o l l m a n n

— Nds. MBl. Nr. 9/2022 S. 298

## Stellenausschreibung

Die **Stadt Sulingen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### **Teamleitung (w/m/d)**

für den Bereich Bauplanung und -ordnung.

Die Stadt Sulingen (ca. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt im Städtedreieck Bremen/Hannover/Osnabrück und besitzt einen hohen Wohn- und Freizeitwert (alle Schulformen, hervorragende Kinderbetreuungsangebote, Krankenhaus, Theater, Kino, Freibad, Hallenbad). Weitere Informationen über Sulingen können Sie im Internet unter der Adresse [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) abrufen.

Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- die Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Änderung des Flächennutzungsplans, Durchführung des kompletten Verfahrens nach dem BauGB, inklusive der Beauftragung erforderlicher Fachgutachten,
- die Erarbeitung städtebaulicher Entwürfe und städtebaulicher Rahmenpläne,
- die städtebauliche Planung im Rahmen des besonderen Städtebaurechts,
- die Bearbeitung von Bauanträgen im Rahmen der kleinen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 NBauO.

Wir bieten Ihnen:

eine Besoldung nach der BesGr. A 11 bzw. eine Vergütung bis EntgeltGr. 11 TVöD bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Stadtplanung oder einer verwandten Studienrichtung der entsprechenden Fachrichtung bzw. die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ oder einen erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrganges II,
- Berufserfahrung im Bereich Stadtplanung und Stadtentwicklung.

Weitere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de).

Für Ihre aussagekräftige Bewerbung nutzen Sie bitte **bis zum 13. 3. 2022** das Online-Bewerbungsportal.

